

Label Gewässerperle PLUS: Zertifizierungskriterien

V2 / Stand: 18. August 2025

1. Grundsätze

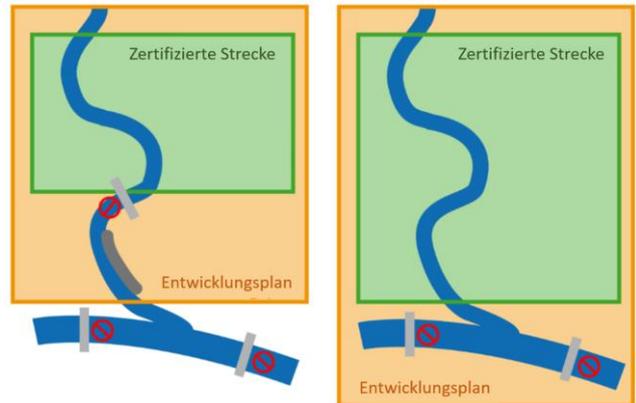
Kriterien

Die Label-Kandidatur muss zwei Punkte erfüllen:

- Gewässerstrecke genügt den Zertifizierungskriterien (vergl. Kap. 2)
- Der Entwicklungsplan genügt den Anforderungen (vergl. Kap. 3)

Zertifizierungsdauer und -perimeter sowie Aufwertung des gesamten Gewässers/Einzugsgebiets

- Die Zertifizierung erfolgt für 5 Jahre.
- Zertifiziert wird eine lineare Strecke inkl. Zuflüsse (sofern diese die Kriterien auch erfüllen), welche die Zertifizierungskriterien erfüllt.
- Die Obergrenze zertifizierter Strecken, welche bis zu einem Gletscher reichen, ist der Gletscherrand.
- Die Label-Trägerschaft muss den Zertifizierungsabschnitt definieren und nachweisen, dass die Zertifizierungskriterien erfüllt sind.
- Eine Label-Kandidatur hat keinerlei Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zertifizierung und/oder Rezertifizierung und damit der Vergabe eines Lizenzvertrages, auch bei Erfüllung der Kriterien (Ausschlusskriterien gem. Kap. 2 und Entwicklungsplan gem. Kap. 3). Entscheide über die Zertifizierung und Rezertifizierung liegen im alleinigen Ermessen des Vereins Gewässerperlen.
- Das Label verfolgt den Anspruch, nicht nur die zertifizierte Strecke in sich zu schützen und nötigenfalls aufzuwerten, sondern auch darüber hinaus aufzuwerten (Unter-/Oberlauf, Seitengewässer, Gesamtgewässer, Einzugsgebiet). Dieser Anspruch wird über den Entwicklungsplan gewährleistet.
- Bei einer Rezertifizierung wird die zertifizierte Strecke idealerweise erweitert.
- Auch revitalisierte Strecken sind zertifizierbar. In Kombination mit dem Entwicklungsplan entsteht so der Anreiz, die zertifizierte Strecke aufzuwerten und zu vergrößern.



Beispiel einer Aufwertung im Rahmen des Labels Gewässerperle PLUS. Links: Erstzertifizierung. Der obere Abschnitt des Gewässers ist zertifiziert. Im Rahmen des Entwicklungsplans verpflichtet sich die Trägerschaft, das Wanderhindernis und die Uferverbauungen im Unterlauf zu beseitigen. Rechts: Rezertifizierung nach 5 Jahren. Der Entwicklungsplan wurde umgesetzt, Wanderhindernis und Uferverbauung im Unterlauf sind behoben. In der Folge wird der Unterlauf ebenfalls zertifiziert. Im neuen Entwicklungsplan verpflichtet sich die Trägerschaft, die Beeinträchtigungen im Mündungsgewässer zu beheben.

Qualitätskontrolle/Rezertifizierung

- Die Einhaltung der Vereinbarung (keine Verschlechterung, Entwicklungsplan auf Kurs) muss zwei Jahre nach der Zertifizierung überprüft werden. Ist die Notwendigkeit in der Folge gegeben, kann nach 3 Jahren eine erneute Qualitätskontrolle erfolgen.
- Verschlechtern sich die Ausschlusskriterien während der Zertifizierungsdauer von 5 Jahren derart, dass sie den Anforderungen nicht mehr genügen, muss das Label entzogen werden.
- Kriterien bei Rezertifizierung: Grundsätzlich muss der Entwicklungsplan umgesetzt resp. in Umsetzung sein und die Zertifizierungskriterien müssen nach wie vor erfüllt sein. Falls Massnahmen des Entwicklungsplans nicht umgesetzt sind, ist zu klären, ob es dafür nachvollziehbare Gründe gibt. Wurden die Massnahmen aus Nachlässigkeit nicht umgesetzt, kann das Label entzogen werden (vergl. Kap.3).
- Die Qualitätskontrolle wird vom Verein Gewässerperlen gewährleistet.

2. Zertifizierungskriterien

Bei der Wahl dieser Gewässercharakteristika wurde darauf geachtet, dass es sich um wenige Kriterien handelt, welche eine Trägerschaft eigenständig mit vertretbarem Aufwand nachweisen kann.

In der Schweiz sind einige dieser Zertifizierungskriterien (in der Folge grün hinterlegt) bereits über den Datensatz «Ökomorphologie F - Abschnitte» sowie über die Ausscheidung des Gewässerraumes (GWR) abgedeckt.

Ist die Gewässerstrecke in der Ökomorphologie erfasst und ist der GWR nach Art. 41a GSchV Abs. 1 ausgeschlossen, müssen die grün hinterlegten Kriterien nicht bearbeitet werden. Betrifft dies nicht die gesamte Kandidatur-Strecke, sind alle Zertifizierungskriterien zu beachten. Rot hinterlegte Kriterien müssen in jedem Fall bearbeitet werden.

Um die folgenden Kriterien (K1, 4, 5, 6, 7 und 12) für die Kandidatur-Strecke anwenden zu können, muss in einem ersten Schritt die Flussordnungszahlen (FLOZ) bestimmt werden. Das Vorgehen wird im Entscheidungsbaum näher erläutert (siehe Anhang 1).

K1: Ökomorphologie F Abschnitte (nur CH)

Mind. 75% der Strecke: Klasse 1 (natürlich/naturnah)
Max. 20% der Strecke: Klasse 2 (wenig beeinträchtigt)
Max. 5% der Strecke: Klasse 3 oder undefiniert

Erläuterungen:

Max. 5% der Strecke: Klasse 3 oder undefiniert: dies erlaubt es, trotz gewisser Infrastrukturen (v.a. Brücken/Übergänge) eine Strecke zu zertifizieren.

Bei diesem Kriterium sind aufgrund der Flussordnungszahlen (FLOZ) eventuell weitere Schritte notwendig (siehe Entscheidungsbaum Anhang 1).

Weitere Informationen zur Methode Ökomorphologie: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/publikationen-studien/publikationen-wasser/methoden-fliessgewaesser-oekomorphologie-stufe-f.html>

Ist die Ökomorphologie nicht bestimmt, sind auch die grün markierten Kriterien zu beachten.

Ist die Ökomorphologie definiert, muss die Datenaktualität überprüft und bei einer Feldbegehung verifiziert werden.

K2: Gewässerraum

Gewässerraum (GWR) ist nach Art. 41a Abs.1 GSchV (erweiterter GWR) ausgeschlossen und bewirtschaftet.

Erläuterungen:

Falls die Ausscheidung noch nicht oder in geringerem Ausmass stattgefunden hat oder aus nachvollziehbaren Gründen darauf verzichtet wurde, so ist der Nachweis über die extensive Bewirtschaftung eines «hypothetischen» GWR nach Biodiversitätskurve (für kleine Gewässer) bzw. Methode Roulier (für grosse Gewässer) basierend auf Ursprungszustand zu erbringen. In diesen Fällen muss die extensive Bewirtschaftung über den Entwicklungsplan geregelt sein¹.

Sollte die Ausscheidung im Zeitrahmen des Entwicklungsplans erfolgen, setzt sich die Trägerschaft dafür ein, dass der Gewässerraum die rechtlichen Bedingungen gemäss Art. 41a Abs.1 GSchV (erweiterter GWR) erfüllt.

Die extensive Bewirtschaftung des tatsächlichen oder hypothetischen GWR muss gewährleistet sein.

K3: Mindestlänge

Der Gewässerabschnitt muss mindestens 2 Kilometer lang sein (am Stück)

- Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte
- Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR

Erläuterungen:

Bei kürzeren Strecken ist die ökologische Relevanz fragwürdig.

K4: Verbauungen/Begradigungen

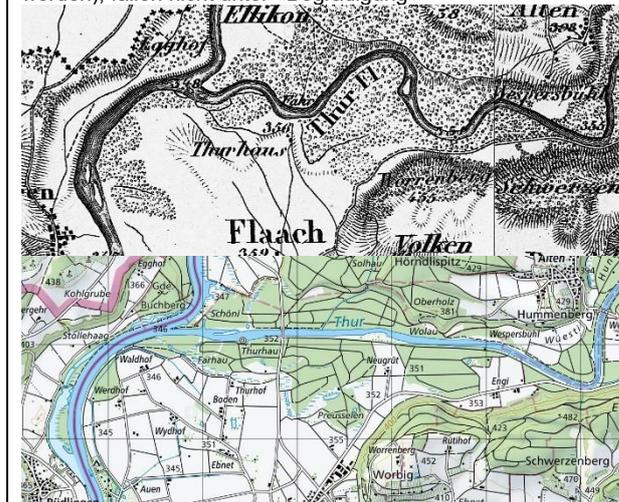
Max. 5% der Strecke, keine Eindolungen, keine künstlich/naturfremde Strecken

- Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte
- Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR

Erläuterungen:

Bei diesem Kriterium sind aufgrund der Flussordnungszahlen (FLOZ) eventuell weitere Schritte notwendig (siehe Entscheidungsbaum Anhang 1).

Ausnahme: Revitalisierte Strecken bzw. heute wertvolle Gewässerstrecken, welche durch lange zurück liegende Eingriffe betroffen sind (Beispiel: Thurauen sind ursprünglich begradigt worden), fallen nicht unter «Begradigung»



K5: Hochwasserschutzdämme im GWR

Maximal an 5% der Strecke vorhanden

- Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte
- Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR

Erläuterungen:

Bei diesem Kriterium sind aufgrund der Flussordnungszahlen (FLOZ) eventuell weitere Schritte notwendig (siehe Entscheidungsbaum Anhang 1).

K6: künstliche Abstürze; Querbauwerke <50cm

Maximal ein Hindernis pro Kilometer

- Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte
- Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR

Erläuterungen:

Hierunter fallen alle künstlichen Abstürze und Querbauwerke, welche unter 50cm hoch sind. Verhindern natürliche Wanderhindernisse die Fischwanderung, fallen auch höhere Abstürze unter dieses Kriterium. Abstürze und Querbauwerke sind durch die Ökomorphologie zwar erfasst, aufgrund ihrer Wichtigkeit (und teilweise unvollständigen Erfassung) ist eine Bearbeitung des Kriteriums zwingend.

Bei diesem Kriterium sind aufgrund der Flussordnungszahlen (FLOZ) eventuell weitere Schritte notwendig (siehe Entscheidungsbaum Anhang 1).

Eine Verifizierung im Feld hat sich hier als sehr wertvoll erwiesen und wird ausdrücklich empfohlen.

¹ Extensive Bewirtschaftung gemäss *Arbeitshilfe* (insb. S. 81ff; BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung

und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz), sowie die Nutzung von Flächen von *Sommerbetrieben* oberhalb der Waldgrenze, welche nach Art. 10 DVZ beitragsberechtigt sind.

K7: künstliche Abstürze; Querbauwerke >50cm (Sofern die Fischwanderung möglich wäre)
Maximal ein Hindernis pro 10 km
<input type="checkbox"/> Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte <input type="checkbox"/> Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR
<u>Erläuterungen:</u> Künstliche Abstürze und Querbauwerke von mehr als 50cm Höhe verhindern einem Grossteil der wandernden Fischarten die Migration. Sie müssen daher strenger beurteilt werden als die restlichen Abstürze und Querhindernisse. Die Entfernung des Hindernisses muss zwingend als Massnahme des Entwicklungsplans angegangen und in der Folge entfernt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat andere nachgewiesene funktionale Massnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zulassen, falls diese neben der Durchgängigkeit einen zusätzlichen ökologischen Mehrwert bringen und wenn weder Geschiebe- noch Abflussdynamik sowie die aquatische Biodiversität beeinträchtigt werden. Bei diesem Kriterium sind aufgrund der Flussordnungszahlen (FLOZ) eventuell weitere Schritte notwendig (siehe Entscheidungsbaum Anhang 1). Ist die Zertifizierungsstrecke kürzer als 10 km, und gibt es keine natürlichen Wanderhindernisse unterhalb davon, ist kein künstlicher Absturz oder Querbauwerk >50cm zulässig. Verhindern natürliche Wanderhindernisse innerhalb oder im Unterlauf der zertifizierten Strecke die Fischwanderung, muss das Kriterium oberhalb davon nicht berücksichtigt werden. In solchen Fällen gelten auch künstliche Abstürze und Querbauwerke > 50cm als Hindernis im Sinne von K6.

K8: Restwasser Wasserkraft
Keine Restwasserstrecken
<input type="checkbox"/> Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte <input type="checkbox"/> Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR
<u>Erläuterungen:</u> -

K9: sonstige Wasserentnahmen
Die Abflussmenge und die natürliche Abflussdynamik in der zertifizierten Strecke soll durch Wasserentnahmen und dazugehörige Bauwerke möglichst unbeeinflusst sein. Grosse Wasserentnahmen nach Art. 30 Bst a GschG sind nicht zulässig (auch oberhalb des zertifizierten Abschnitts) Kleine Wasserentnahmen nach Art. 30 Bst b GschG sind in folgenden Ausnahmefällen möglich: - Versorgung von Alp- und Berghütten sowie Viehtränken mit Brauchwasser - landwirtschaftliche Bewässerung mit mobilen Anlagen - Trinkwasserfassungen Spezialfälle sind Trinkwasserfassungen nach Art. 30 Bst c GschG (Quellfassungen) und Ausleitungen, die selbst ein Gewässer bilden – sie erfordern eine Einzelfallbetrachtung
<input type="checkbox"/> Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte <input type="checkbox"/> Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR
<u>Erläuterungen:</u> Bitte beachten: konsumtive Wasserentnahmen (Entnahme von Wasser, das nicht mehr dem Gewässer zugeführt wird) oberhalb der zertifizierten Strecke können die Abflussmenge verringern und sich so negativ auf das Fließgewässer auswirken. Nicht bewilligte Wasserentnahmen sind im Entwicklungsplan zu berücksichtigen.

K10: Schwall-Sunk
Keine Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk
<input type="checkbox"/> Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte <input type="checkbox"/> Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR
<u>Erläuterungen:</u> -

K11: Geschiebe
Keine Geschiebeentnahmen oder -sammler in zertifizierter Strecke
<input type="checkbox"/> Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte <input type="checkbox"/> Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR
<u>Erläuterungen:</u> Ein weitestgehend natürlicher Geschiebehaushalt muss gewährleistet sein. Werden im Oberlauf relevante Mengen an Geschiebe aus Hochwasserschutzgründen entnommen, ist dieses dem Gewässer wieder zuzuführen. In diesem Fall ist gutachterlich nachzuweisen, dass der Geschiebehaushalt in der zertifizierten Strecke seine ökologische Funktion erfüllen kann.

K12: Ufervegetation (ohne Neophyten)
nicht standortgerechte Ufervegetation darf max. 10% der Ufer bestocken
<input checked="" type="checkbox"/> Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte <input type="checkbox"/> Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR
<u>Erläuterungen:</u> Die Ufervegetation muss weitestgehend standortgerecht sein. Bei diesem Kriterium sind aufgrund der Flussordnungszahlen (FLOZ) eventuell weitere Schritte notwendig (siehe Entscheidungsbaum Anhang 1).

K13: Wasserqualität
Die Wasserqualität muss gemäss dem Modulstufenkonzept MSK im Bereich gut bis sehr gut sein. Die relevanten Aspekte betreffen die chemische und biologische Qualität. ² Die Beurteilung der Wasserqualität wird mit dem Leitfaden Gewässerqualität ³ durchgeführt.
<input type="checkbox"/> Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte <input type="checkbox"/> Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR
<u>Erläuterungen:</u> Der Leitfaden Gewässerqualität gibt vor, wie die Gewässerqualität sowohl anhand bestehender Messdaten als auch ohne Messdaten beurteilt wird.

² Chemischer Zustand: **Chemisch-physikalische Erhebungen, Nährstoffe** sowie Interkantonale Empfehlung: Untersuchung und Beurteilung von Fließgewässern - **Organische Mikroverunreinigungen** - numerische Anforderungen Anhang 2 GSchV; Biologischer Zustand: **Makrozoobenthos -Stufe F**

³ Leitfaden Gewässerqualität des Vereins Gewässerperlen auf <https://gewaesserperleplus.ch/downloads/>

3. Entwicklungsplan

- Der Entwicklungsplan ist in einem partizipativen Prozess⁴ zu erarbeiten und umzusetzen. Alle relevanten Stakeholder müssen vertreten sein.
- Das Label verfolgt den Anspruch, nicht nur die gelabelte Strecke in sich zu schützen und nötigenfalls aufzuwerten, sondern auch darüber hinaus aufzuwerten (Unter-/Oberlauf, Seitengewässer, Gesamtgewässer, Einzugsgebiet). Dieser Anspruch wird über den Entwicklungsplan gewährleistet.
- Massnahmen müssen auf Einzugsgebietsebene (minimales EZG definiert durch untersten Punkt des zertifizierten Abschnitts) und auch im Verlauf des Unterlaufs der zertifizierten Strecke geprüft und geplant werden.
- Es sind keinerlei zusätzliche Eingriffe an der zertifizierten Strecke im Bereich des nach K2 faktisch oder hypothetisch ausgedehnten GWR erlaubt, auch nicht zu Informations- oder Sensibilisierungszwecken (Grillstellen, Baderstellen, Infotafeln usw.).
- Der Entwicklungsplan garantiert Folgendes:
 - a. Der Zustand der zertifizierten Strecke verbessert sich wo nötig:
 - i. Noch bestehende Beeinträchtigungen werden entfernt
 - ii. Längs- und Quervernetzung (auch zu nicht-zertifizierten Abschnitten/Seitengewässern) wird wo nötig wiederhergestellt. Ist die Naturverlaichung gegeben, ist auf den Besitz innerhalb der zertifizierten Strecke zu verzichten.
 - iii. Gewässerqualität wird, sofern nötig, verbessert.
 - b. Stakeholder und lokale Bevölkerung werden für den Wert des Gewässers sensibilisiert. Allfällige Interessenskonflikte müssen aufgearbeitet und dokumentiert sowie Lösungsvorschlägen aufgezeigt werden.
 - c. Klimafolgen werden bei der Entwicklung des Gebiets berücksichtigt.
 - d. Forschungsfragen werden wo möglich geklärt.
- Der Entwicklungsplan umfasst Massnahmen in folgenden Bereichen:
 - a. Sensibilisierung/Bildung (obligatorisch).
 - b. Massnahmen zum Erhalt und zur Aufwertung von Lebensräumen, naturnaher Gewässerunterhalt⁵, Aufwertungen vor Ort (obligatorisch, ausser Entwicklungsplan legt dar, dass nicht notwendig). Künstliche Wanderhindernisse > 50cm sind, sofern die Fischwanderung natürlicherweise möglich ist, in der zertifizierten Strecke zwingend zu beheben.
 - c. Totholzmanagement (obligatorisch): Überprüfen des bisherigen Umgangs mit Totholz; Sicherstellung eines angemessenen Totholzmanagements durch Belassen und Zulassen von Totholzeinträgen zur Förderung von vielfältigen Strukturen und Lebensräumen⁶
 - d. Bestehende Inwertsetzung/Naherholung mit Auswirkungen auf Gewässerökologie (obligatorisch, ausser Entwicklungsplan legt dar, dass nicht notwendig)
 - e. Umgang mit Neobiota (falls vorhanden): Überprüfung und falls notwendig Massnahmen obligatorisch. Je nach Schwere des Eingriffs sind diese zu unterlassen.
 - f. Forschung (fakultativ)
 - g. Massnahmen zum Zertifizierungsprozess (obligatorisch): es ist darzulegen, wie der partizipative Prozess geführt wird (inkl. Auflistung der Stakeholder) und wie die Qualitätskontrolle durch den Verein von Seiten Trägerschaft eingeplant wird.
- Der Entwicklungsplan teilt die darin enthaltenen Massnahmen in Absprache mit dem Verein Gewässerperlen in drei Kategorien ein (Musts, to be prepared, Nice to have). Somit können auch ambitioniertere Massnahmen angegangen werden, deren Umsetzung einen längeren Zeitraum benötigt und/oder von weiteren Akteuren abhängt.

⁴ vgl. *Leitfaden Partizipativer Prozess*

⁵ vgl. *WWF Factsheet «Gewässerunterhalt»*

⁶ Vgl. *WWF Factsheet «Totholz»*

→ <https://gewaesserperleplus.ch/downloads/>

Anhang 1: Entscheidungsbaum zum Bestimmen der FLOZ (Flussordnungszahl) für die Kriterien 1, 4, 5, 6, 7 und 12

